

Hausordnung für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Einrichtungen

in der Fassung vom 21.03.1991 mit Änderung vom
14.05.1998, 01.01.2007 und 01.06.2022

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung	2
§ 2 Aufsicht und Verwaltung	2
II. Allgemeine Ordnung und Wartung.....	4
§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Besondere Ordnungsvorschriften für den sportlichen Übungsbetrieb (Schul- und Vereinssport).....	4
§ 5 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen	5
§ 6 Bestimmungen für Sonderveranstaltungen.....	7
§ 7 Bewirtschaftung.....	8
III. Sicherheitsvorschriften.....	9
§ 8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	9
§ 9 Dekorationen, Veränderungen in den Hallen.....	9
IV. Gewährleistung, Haftung, Zuwiderhandlungen	10
§ 10 Gewährleistung und Haftung.....	10
§ 11 Fundsachen	10
§ 12 Abgaben.....	10
§ 13 Zuwiderhandlungen.....	11
V. Schlussbestimmungen.....	11
§ 14 Sonstiges	11
§ 15 Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Sachsenheim ist Eigentümerin folgender Sport- und Versammlungsstätten:
 - a) Sporthalle Großsachsenheim
 - b) Turnhalle Großsachsenheim
 - c) Mehrzweckhalle Kleinsachsenheim
 - d) Sporthalle Kleinsachsenheim
 - e) Mehrzweckhalle Hohenhaslach (Kirbachtalhalle)
 - f) Kelter Hohenhaslach
 - g) Mehrzweckhalle Ochsenbach (Sonnenberghalle)
 - h) Mehrzweckhalle Häfnerhaslach (Häfnerhalle)
 - i) Kulturhaus Sachsenheim
 - j) Mensa (Schulzentrum Großsachsenheim)
2. Die Sport- und Mehrzweckhallen stehen den hiesigen Schulen zu Unterrichtszwecken im Rahmen des Stundenplanes zur Verfügung. Die örtlichen Vereine und Organisationen können die Hallen im Allgemeinen von 17 - 22 Uhr benützen. Der Übungsbetrieb findet in der Regel von Montag bis Freitag statt.
3. Privatveranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten, etc.) sind nicht zulässig.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
5. Die Einrichtungen können während der Schulferien geschlossen werden. Zeitpunkt und Dauer werden vom Bürgermeisteramt festgelegt.
6. Diese Hausordnung gilt für die Einrichtungen mit allen Nebenräumen sowie sämtlichem Zubehör und Einrichtungsgegenständen.
7. Die Regelungen dieser Hausordnung gelten nicht für die Kelter Hohenhaslach (f) und Mehrzweckhalle Häfnerhaslach (h), solange deren Betrieb und Unterhaltung an Vereine übertragen wurde.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

1. Die Verwaltung und die Zulassung zur Benutzung der Räumlichkeiten obliegen der Stadt.
Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen sind die technischen Ämter der Stadtverwaltung zuständig. Das Bürgermeisteramt kann generell oder im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Hausordnung hinaus weitergehende

Bedingungen und Auflagen erteilen, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

2. Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
3. Die Wartung sämtlicher Anlagen in den Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters bzw. der von der Stadt beauftragten Firmen.
4. Die Heizungs- und Lüftungsanlage wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient. Die übrigen technischen Geräte dürfen nur nach einer besonderen Freigabe durch den Hausmeister und nur von fachkundigen, eingewiesenen Personen bedient werden.
5. Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin. In Schulsporthallen gleichermaßen dem Schulleiter im schulischen Nutzungskontext.
6. Die laufende Aufsicht bei allen Veranstaltungen, Übungsabenden usw. wird durch den Hausmeister, oder von einer vom Bürgermeisteramt hierzu beauftragten Person (z. B. Veranstaltungsleiter, Übungsleiter) ausgeübt. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

Der Hausmeister, dessen Stellvertreter oder der Beauftragte der Stadt (z. B. Veranstaltungsleiter, Übungsleiter) sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) andere Benutzer belästigen,
- c) die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
- d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen

aus den Räumen der Einrichtung zu verweisen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

7. Mit dem Antrag auf Überlassung der städtischen Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer (Veranstalter) den Bestimmungen dieser Hausordnung.

II. Allgemeine Ordnung und Wartung

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend zu behandeln. Der Veranstalter/Nutzer hat die Pflicht, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
2. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Benutzer bei der Übergabe keine Mängel gegenüber dem Hausmeister oder dem Beauftragten des Bürgermeisteramtes geltend macht. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Die Benutzung der Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen aller Art in die Einrichtungen ist verboten.
4. Das Öffnen und Schließen der Einrichtungen geschieht grundsätzlich durch den Hausmeister. In begründeten Fällen kann dem Veranstalter für die Dauer der Benutzung ein Schlüssel ausgehändigt werden.
5. Das Rauchen in sämtlichen Räumen der städtischen Einrichtungen ist verboten.

§ 4

Besondere Ordnungsvorschriften für den sportlichen Übungsbetrieb (Schul- und Vereinssport)

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen stehen im Rahmen des Stundenplanes dem Schulsport zur Verfügung (§ 1 Z. 2). Die Schule teilt dem Bürgermeisteramt den Stundenplan bzw. dessen Änderungen bezüglich der Benutzung der Sportstätte jeweils zu Schuljahresbeginn mit. Außerhalb der Schulsportbelegungszeiten stehen die zur Sportausübung geeigneten Räume der Hallen den örtlichen Sport treibenden Vereinen für Übungszwecke im Rahmen eines im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung aufzustellenden Belegungsplanes zur Verfügung. Der jeweils gültige Belegungsplan wird in den Hallen ausgehängt. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Einhaltung des Belegungsplanes besteht nicht. In Ausnahmefällen kann vom Bürgermeisteramt kurzfristig eine Benutzungsänderung vorgenommen oder genehmigt werden.
2. Die Übungs- bzw. Abteilungsleiter, beim Sportunterricht die jeweiligen Sportlehrer, sind für die ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich. Insbesondere haben sie darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Hausordnung von sämtlichen Benutzern eingehalten werden. Der Übungsbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter, beim Schulsport der verantwortliche Lehrer, anwesend ist.

Die Vereine benennen schriftlich gegenüber der Stadt die jeweils verantwortlichen Übungsleiter. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Übungsleiter bzw. Lehrer muss während der gesamten Übungsdauer anwesend sein. Der jeweilige Verein haftet neben dem Übungsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung.

3. Es dürfen in den Sporthallen keine Speisen und mit Ausnahme der unmittelbaren Versorgung der Sportler auch keine Getränke verzehrt werden.
4. In den Hallen sind nur diejenigen sportlichen Übungen zugelassen, für welche die Hallen eingerichtet sind. Sämtliche Ballspiele sind widerruflich erlaubt. Die Erlaubnis wird von der Stadtverwaltung widerrufen, wenn durch das Spiel Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen in den Hallen feststellbar oder zu befürchten sind.

Bei Zweifelsfragen über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung oder Übung entscheidet ausschließlich die Stadtverwaltung.
5. In den Hallen dürfen nur Sportgeräte und sonstige Übungsgegenstände verwendet werden, die für den Hallenbetrieb zugelassen sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hausmeister. Die Hallensportgeräte, auch die Matten und in den Hallen benutzte Bälle, dürfen nicht außerhalb der Hallen benutzt werden; ebenso dürfen Sportgeräte, insbesondere Bälle, die außerhalb der Hallen benutzt wurden bzw. werden, nicht in den Hallen verwendet werden.
6. Für die beweglichen Sportgeräte dürfen nur die hierfür bestimmten Transportmittel zu deren Aufstellung benutzt werden. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten. Dasselbe gilt auch für die Turnmatten. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der benutzten Geräte ist der jeweilige Lehrer bzw. Übungsleiter ausschließlich verantwortlich. Nach dem Gebrauch sind die Übungsgeräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort wieder ordnungsgemäß zurückzubringen.
7. Die Hallen dürfen beim sportlichen Übungsbetrieb nur in sauberen Sportschuhen betreten werden; das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln, usw. in den Hallen ist nicht gestattet. Auch das Tragen von Sportschuhen mit abfärbenden Sohlen ist nicht gestattet.
8. Die Dusch- und Umkleieräume sowie die Toiletten sind besonders sauber zu halten.
9. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist. Die letzte Übungsstunde endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Hallen werden/sind 15 Minuten nach Ende der letzten Übungsstunde geschlossen/zu schließen.

§ 5

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen

A) Sporthallen Großsachsenheim

1. Die Sporthallen im Stadtteil Großsachsenheim stehen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Genehmigung im Foyer der Sporthalle ausgegeben und verzehrt werden. Die Verabreichung und der Verzehr in den Hallen sind mit Ausnahme der unmittelbaren Flüssigkeitsversorgung der Sportler strengstens untersagt. Bei ausgelegtem Schutzboden (Z. 7) ist auch ein Verzehr in der Halle zulässig.
3. Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass jeweils der richtige Ball für die richtige Sportart verwendet wird. Bälle usw. dürfen nicht für den Außensport verwendet werden.

Die Verwendung von Harz oder anderen Mitteln an den Schuhsohlen und Händen zur Steigerung der Haftfähigkeit ist nicht gestattet.

4. Das Betreten der Zuschauerbühne der großen Sporthalle ist während der Übungsstunden untersagt.
5. Bei Spielen auf dem Kleinspielfeld ist die Benutzung der Umkleieräume und Duschen in einer Sporthalle erlaubt.
6. Die mobile Zuschauertribüne ist nur im ausgezogenen Zustand in sich stabil und damit gebrauchsfähig. Sie darf somit erst betreten werden, wenn die Elemente vollständig ausgezogen und die Seitenhandläufe eingehängt sind. Geschlossene Tribünenteile dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nicht betreten werden.
7. Über Ausnahmen zur Gewährung von nicht sportlichen Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister. Bei Veranstaltungen mit überwiegend stehendem Publikum, insbesondere Tanz- oder Musikveranstaltungen und Nutzungen, die geeignet sind, eine Beschädigung des Sporthallenbodens zu bewirken, ist ein Schutzboden auszulegen. Der Schutzboden kann von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Miete sowie die Kosten für Auf- und Abbau trägt der Veranstalter.

B) Mehrzweckhalle Kleinsachsenheim (einschl. Kegelbahn)

1. Die in der Halle möglichen Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Hallen-fußball und Fußballtraining ist nicht erlaubt. Der Ball darf keinesfalls gegen die Hallendecke, Wandverkleidung oder technische Geräte geschossen werden. Die in der Halle zu verwendenden Übungsbälle können vorgeschrieben werden. Keinesfalls aber dürfen Bälle, die im Freien benutzt werden, für den Hallenbetrieb Verwendung finden.
2. Abweichend von den Betriebszeiten ist die Kegelbahn bis 23.00 Uhr geöffnet.

C) Sporthalle Kleinsachsenheim

Die besonderen Bestimmungen für die Benutzung der Sporthallen Großsachsenheim gelten außer Punkte (6 und 7) entsprechend.

D) Mehrzweckhalle Hohenhaslach (Kirbachtalhalle)

1. Zum Schutz des Bühnenvorhangs sind in der Halle Ballspiele nur mit vorgezogenem Ballfangnetz und mit der nötigen Vorsicht gestattet. Hallenfußball und Fußballtraining muss nach den vorgeschriebenen Regeln erfolgen. Der Ball darf keinesfalls gegen die Hallendecke, Wandverkleidung oder technische Geräte geschossen werden. Die in der Halle zu verwendenden Übungsbälle können vorgeschrieben werden. Keinesfalls aber dürfen Bälle, die im Freien benutzt wurden, für den Hallenbetrieb verwendet werden.
2. Im Vereinszimmer finden die regelmäßigen Übungsabende des Musikvereins Hohenhaslach statt. Der Musikverein hat am Schluss des Übungsabends die Instrumente und sonstigen Gegenstände in den hierfür vorgesehenen Teil des Vereinszimmers zu verbringen und die Schiebewand zu schließen.

E) Kelter Hohenhaslach

Es gilt die entsprechende Hausordnung vor Ort (vgl. § 1 Z. 9).

F) Mehrzweckhalle Ochsenbach (Sonnenberghalle)

Die in der Halle möglichen Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Hallenfußball und Fußballtraining muss nach den vorgeschriebenen Regeln erfolgen. Der Ball darf keinesfalls gegen die Hallendecke, Wandverkleidung oder technische Geräte geschossen werden. Die in der Halle zu verwendenden Übungsbälle können vorgeschrieben werden. Keinesfalls aber dürfen Bälle, die im Freien benutzt wurden, für den Hallenbetrieb Verwendung finden.

G) Mehrzweckhalle Häfnerhaslach (Häfnerhalle)

Es gilt die entsprechende Hausordnung vor Ort (vgl. § 1 Z. 9).

H) Kulturhaus

Das Kulturhaus steht grundsätzlich für Veranstaltungen der Sachsenheimer Vereine und Organisationen zur Verfügung.

I) Mensa

Die Mensa am Schulzentrum Großsachsenheim inklusive Projekträume steht ausschließlich örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

§ 6

Bestimmungen für Sonderveranstaltungen

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung, die nicht im Rahmen des laufenden Übungsbetriebes in die Hallenbelegungspläne aufgenommen ist, muss beim Bürgermeisteramt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin angemeldet werden und bedarf dessen Genehmigung.

Dies gilt unbeschadet einer evtl. erfolgten Aufnahme der betreffenden Veranstaltung in den jährlichen Veranstaltungskalender. Eine Veranstaltung gilt erst dann als genehmigt, wenn dem Veranstalter die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramts vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch eine Wirtschaftserlaubnis sowie eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen ist.

Die entsprechenden Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt erhältlich und auf der Homepage der Stadt Sachsenheim (www.sachsenheim.de) zu finden.

2. Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung beim Bürgermeisteramt. Anträge von örtlichen Veranstaltern erhalten den Vorzug vor auswärtigen Bewerbern.
3. Das Bürgermeisteramt kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen, bzw. die Genehmigung versagen, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Falle der Benutzung den Bestimmungen der Hausordnung zuwidergehandelt wird,

- b) nachträglich Umstände eintreten oder bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre oder
- c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.

Ein Anspruch des Veranstalters oder Dritter gegen die Stadt auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Einrichtungen dürfen nur zu dem im Anmeldevordruck beantragten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Stadt kann sich in Zweifelsfällen Plakate, Handzettel oder sonstiges Informationsmaterial vorlegen lassen.

- 4. Bei Veranstaltungen ist der Auf- und Abbau vom Veranstalter selbst nach Anleitung durch den Hausmeister oder der vom Bürgermeisteramt sonst beauftragten Person (Veranstaltungsleiter) durchzuführen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ist in der Genehmigung festgelegt.
- 5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

§ 7 Bewirtschaftung

- 1. Die Mehrzweckhallen, das Kulturhaus und die Schulmensa können bei Bedarf bewirtschaftet werden. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter beim Bürgermeisteramt einzuholen. Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 2. Der Veranstalter hat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines Gaststättenbetriebes sowie die gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume vom Bürgermeisteramt gestellten Bedingungen und Auflagen (z. B. bezüglich bestehender Getränkeliieferungs- und anderer Verträge) einzuhalten, sowie die festgesetzten Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- 3. Bei Benutzung der Küche/Getränkeausschank ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind in einem tadellos geräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

Für die Küchenbenutzung ist eine Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- 4. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Bestände und die Küche mit Nebenräumen sauber wieder vom Hausmeister übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände, Bestecke, Geschirr, Gläser usw. ist Kostenersatz zu leisten.

III. Sicherheitsvorschriften

§ 8

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass die Fluchtwege vollständig frei bleiben.
2. Die Einrichtung der überlassenen Räumlichkeiten darf nur nach den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor den Ein- und Ausgängen der Einrichtungen keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.

Das Bürgermeisteramt kann den Einsatz von Feuerwachen und Sanitätsdienst anordnen. Die Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Veranstalter. Das Bürgermeisteramt kann diese Organisationen auch auf Kosten des Veranstalters bestellen.
4. Bis zur vollständigen Räumung der Einrichtung bei einer Veranstaltung hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters (Veranstaltungsleiter) anwesend zu sein.
5. Die sonstigen, sich aus Gesetzen, gemeindlichen Satzungen usw. ergebenden Sicherheitsvorschriften sind vom Veranstalter zu beachten.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, am Veranstaltungstag vor, während und nach der (Sonder-)Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen. Er übernimmt insofern auch die Räum- und Streupflicht bei Eis- und Schneeglätte. Die für den Winterdienst erforderlichen Geräte und Streumittel stellt die Stadt als Vermieterin zur Verfügung.
8. Der Veranstalter darf Personen keinen Zutritt in die Einrichtungen gewähren, sobald die in der Genehmigung festgelegte Personenzahl überschritten wird.

§ 9

Dekorationen, Veränderungen in den Einrichtungen

1. Dekorationen dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Hausmeisters und nur so angebracht werden, dass an den Sport- und Mehrzweckhallen oder deren Einrichtungen keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

Zur Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

Das Abbrennen von Fackeln usw. ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung der Tische usw. ausschließen, verwendet werden.
2. Die nach außen führenden Türen (Fluchtwege), die Gänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt, noch verdeckt werden.
3. Plakatieren ist an den Außenwänden der Einrichtungen nicht zulässig, in den Einrichtungen nur während der betreffenden Veranstaltung, jedoch nur so, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

IV. Gewährleistung, Haftung, Zuwiderhandlungen

§ 10

Gewährleistung und Haftung

1. Die Benutzung der Einrichtungen (einschließlich Nebenräume) sowie der in den Einrichtungen vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Die Stadt kann den Nachweis einer entsprechenden Versicherung fordern.
2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
3. Für alle Beschädigungen an den Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenständen ist vom jeweiligen Veranstalter voller Ersatz zu leisten.
Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, sorgt die Stadt für die Beseitigung des Schadens oder für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers.
Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters.
4. Für abhanden gekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dasselbe gilt für die Garderobe.
5. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung und Verantwortung. Sofern eigene Gegenstände eingebracht werden, sind diese der Vermieterin bei Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen.

§ 11

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der rechtmäßige Besitzer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 12

Abgaben

1. Für sämtliche, aus Anlass einer Veranstaltung etwa zu zahlenden Abgaben, hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen.
2. Dem Veranstalter obliegen auch die polizeilichen und abgabenrechtlichen Meldepflichten.
Die Nachweise hierüber sind beim Bürgermeisteramt unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Anweisungen des Bürgermeisteramtes, des Hausmeisters oder einer sonst vom Bürgermeisteramt beauftragten Person nicht befolgen, können durch Beschluss des Gemeinderats zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Sonstiges

Dem Hausmeister sowie den vom Bürgermeister beauftragten Personen und evtl. Feuerwachen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Dies gilt auch für die Änderung der Hausordnung vom 01. Juni 2022.